

# **Lobby-Transparenzgesetz**

## **Erläuterungen zu den Paragrafen im Einzelnen**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Mit der Einführung eines verpflichtenden Lobbyregisters soll Transparenz darüber hergestellt werden, welche Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in wessen Auftrag und mit welchem Budget auf die Gesetzgebung oder andere politische Entscheidungen einwirken oder einzuwirken versuchen. Ziel ist es, eine öffentlich-demokratische Kontrolle der Einflussnahme privater Interessen auf staatliche Entscheidungsprozesse zu ermöglichen. Es wird ein klarer Rahmen für die professionelle und organisierte politische Interessenvertretung geschaffen und Verhaltens- und Transparenzmaßstäbe gesetzt. Illegitime Methoden der Lobbyarbeit werden dadurch massiv erschwert.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Der Paragraf definiert im Wesentlichen, wer die Adressaten der relevanten politischen Interessenvertretung auf Bundesebene sind.

### **§ 3 Registrierungspflicht**

#### **Zu Absatz 1**

Der Paragraf definiert einen Tatbestand als Voraussetzung für die Registrierungspflicht. Die weite Definition wird durch §§ 4, 5 eingeschränkt. Wesentliches Element des Tatbestands ist der direkte Kontakt zu einer Funktionsträgerin, einem Funktionsträger nach § 2. Dabei ist es unerheblich, ob der Kontakt schriftlich, mündlich, telefonisch oder elektronisch erfolgt. Allerdings müssen die Informationen einen spezifischen Bezug zu einem gesetzgeberischen Akt oder einem anderen, in Abs. 1 Nr. 1-5 klar definierten politischen Entscheidungsprozess aufweisen: Wird sich auf ein Gesetz oder einen sonstigen Rechtsetzungsakt bezogen, gilt der Tatbestand als erfüllt, wenn die Kommunikation die Abänderung oder das Einbringen, die Zustimmung oder Ablehnung betrifft.

Auf ein besonderes subjektives Tatbestandsmerkmal wie die Absicht der Einflussnahme wurde bewusst verzichtet. Ob eine Registrierungspflicht in Verbindung der Paragrafen 3, 4 und 5 vorliegt, ist somit an Hand objektiver Faktoren bestimmbar.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift bestimmt, dass auch derjenige registrierungspflichtig ist, der eine Dritte oder einen Dritten für Tätigkeiten nach § 3 beauftragt. Damit gilt eine doppelte Registrierungspflicht: Sowohl Auftragnehmende als auch Auftraggebende müssen sich in das Register eintragen, wenn der Auftrag registrierungspflichtige Tätigkeiten nach § 3 umfasst. Die Auftragsbeziehung wird damit in den Einträgen beider Seiten ersichtlich.

#### **Zu Absatz 3**

Der Absatz beschreibt die Voraussetzungen, nach denen eine Registrierungspflicht auch dann

gelten kann, wenn keine Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeführt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine Dritte oder ein Dritter im entgeltlichen Auftrag die registrierungspflichtige Tätigkeit des Auftraggebenden unterstützt. Umfasst sind insbesondere die Kontaktvermittlung und die Ausarbeitung von Strategien, Positionen, Gutachten, Stellungnahmen oder Formulierungen, sofern beabsichtigt ist, diese bei der Interessenvertretung nach Absatz 1 zu nutzen. Maßgeblich ist, ob die Nutzung in diesem Sinne zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe vorgesehen oder geplant war.

## **§ 4 Allgemeine Ausnahmen von der Registrierungspflicht**

### **Zu Absatz 1**

Der gelegentliche Kontakt zwischen Privatpersonen oder Klein- und Kleinstunternehmen und politischen Funktionsträgerinnen und -trägern soll vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sein. Daher wird eine finanzielle Schwelle für Ausgaben bzw. Einnahmen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der politischen Interessenvertretung im Sinne des § 3 eingeführt. Erst wenn diese während eines Quartals überschritten wird, greifen die Bestimmungen des Gesetzes. Dabei zählen zu den Ausgaben auch Aufwendungen für die inhaltliche, administrative und organisatorische Vor- und Nachbereitung inklusive Lohn- und Sachkosten. Die Details der Kostenermittlung sollen in Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Eine Orientierung bieten die Leitlinien des EU-Transparenzregisters.<sup>1</sup>

Für Unternehmen und Verbände, deren Angestellten Tätigkeiten nach § 3 nachgehen, ist vor allem relevant, ob die Ausgaben dafür über dem Schwellenwert liegen. Wird lediglich ein Dienstleister beauftragt, ist relevant, ob die Ausgaben hierfür über dem Schwellenwert liegen. Für Dienstleistende, die im entgeltlichen Auftrag nach § 3 Abs. 1 und/oder 3 tätig werden, ist die finanzielle Schwelle auf der Einnahmenseite relevant.

Die zeitnahe Registrierung darf nicht umgangen werden, indem Ausgaben oder Vergütungen nach hinten geschoben werden. Bei Auftragserteilung sind geplante Ausgaben bzw. Einnahmen rechnerisch pro Quartal des Auftragzeitraums zu ermitteln. Ist keine exakte Bestimmung möglich, kann der Auftragswert geschätzt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung ist der Tag, an dem das Auftragsangebot angenommen wurde. Details zur Ermittlung eines Auftragswerts sollen in Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

### **Zu Absatz 2**

Der Absatz regelt, dass bei mehreren Auftraggebenden für eine registrierungspflichtige Tätigkeit, die Ausnahme des Abs. 1 nicht gilt, wenn die Einnahmen des Auftragnehmers über der finanziellen Schwelle liegen. So wird sichergestellt, dass die Registrierungspflicht durch eine Aufspaltung auf mehrere Auftraggebende nicht umgangen wird..

## **§ 5 Besondere Ausnahmen von der Registrierungspflicht**

Der Paragraph benennt Akteure und Personengruppen, die aufgrund ihres Status, ihrer

---

<sup>1</sup> [http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/openFile.do?fileName=guidelines\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/openFile.do?fileName=guidelines_de.pdf)

öffentlichen Funktion oder aus grundrechtlichen Erwägungen von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.

#### **Zu Nr. 1 und 2**

In den zwischen- und innerstaatlichen parlamentarischen und behördlichen Austausch soll nicht eingegriffen werden. Ein öffentliches Mandat oder Amt schließt aber nicht grundsätzlich von der Registrierungspflicht aus, sondern nur, wenn Tätigkeiten nach § 3 in Ausübung des Mandats oder Amtes ausgeführt werden. Falls hingegen eine Mandats- oder Amtsträgerin bzw. ein Mandats- oder Amtsträger als Privatperson entgeltliche Tätigkeiten beauftragt oder durchführt, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, müssen diese angezeigt werden. Geht eine in- oder ausländischer Mandats- oder Amtsträgerin, ein in- oder ausländischer Mandats- oder Amtsträger, selbst entsprechenden Tätigkeiten als Privatperson nach, fällt sie bzw. er ebenfalls unter die Registrierungspflicht.

#### **Zu Nr. 3**

Die kommunalen Gebietskörperschaften und ihre Verbände sind von der Registrierungspflicht grundsätzlich ausgenommen.

#### **Zu Nr. 4**

Der diplomatische und konsularische Verkehr ist grundsätzlich ausgenommen.

#### **Zu Nr. 5**

Dienstleistende und andere Auftragnehmer, die von öffentlichen Behörden beauftragt wurden, sind von der Registrierungspflicht für diese Tätigkeiten ausgenommen.

#### **Zu Nr. 6**

Von Verfolgung bedrohte ausländische Organisationen, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Aktivistinnen und Aktivisten, sollten schon aufgrund der Ausnahmen in § 4 nur in Ausnahmefällen von der Registrierungspflicht betroffen sein. Um sie zusätzlich zu schützen, sind weitergehende Ausnahmen geregelt.

#### **Zu Nr. 7**

Tätigkeiten der Parteien nach dem Parteiengesetz sowie die parteinahe Stiftungen sind von der Registrierungspflicht ausgenommen.

#### **Zu Nr. 8**

Anwältinnen und Anwälte und ihre Mandantinnen und Mandanten sind von der Registrierungspflicht ausgenommen, sofern die anwaltliche Tätigkeit sich auf verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren bezieht. Wird eine Anwältin, ein Anwalt im Auftrag im Sinne des § 3 Abs. 1 oder 3 tätig, ist sie bzw. er registrierungspflichtig.

#### **Zu Nr. 9**

Alle Tätigkeiten zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung sind von dem Gesetz nicht betroffen.

#### **Zu Nr. 10**

Die Ausübung des Versammlungsrechts ist von dem Gesetz nicht betroffen. Aufwendungen, die für die Organisationen von Versammlungen oder Aufzüge anfallen, werden nicht als Aufwendungen im Sinne des § 4 gewertet.

#### **Zu Nr. 11**

Das Petitionsrecht ist nicht betroffen, auch wenn für Organisation und Bekanntmachung der Petition Aufwendungen über dem finanziellen Schwellenwert erbracht werden.

#### **Zu Nr. 12**

Der grundrechtlich geschützte Tätigkeitsbereich der Arbeitgeberinnen- und Arbeitgebervertretung- und der Tätigkeitsbereich der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretungen ist nicht betroffen. Andere, unter § 3 fallende Tätigkeiten der Verbände, können aber unter die Registrierungspflicht fallen.

#### **Zu Nr. 13**

Öffentliche Meinungsäußerungen, Tatsachenbehauptungen oder sonstige Äußerungen sind grundsätzlich nicht von diesem Gesetz betroffen.

#### **Zu Nr. 14**

Liegen keine weiteren Voraussetzungen vor, soll die Teilnahme an einer förmlichen Anhörung des Bundestages, des Bundesrats, der Bundesregierung sowie ihrer Mitgliederinnen und Mitglieder oder einer öffentlichen Stelle des Bundes nicht zu einer Pflicht zur Eintragung im öffentlichen Register führen. Unabhängige Sachverständige aus Forschung, Wissenschaft und Gesellschaft, die keinen Tätigkeiten der politischen Interessenvertretung nachgehen, müssen sich nicht registrieren. Allerdings sollen auch ungebundene Sachverständige Auskunft über einen möglichen Interessenzusammenhang geben. Zu diesem Zweck führt § 6 die Pflicht zur Abgabe einer Interessenerklärung ein.

### **§ 6 Interessenerklärung**

#### **Zu Absatz 1**

Da nach § 5 Nr. 14 die Tatsache der Teilnahme an einer förmlichen Anhörung nicht zu einer Registrierungspflicht führt, wird eine ergänzende Transparenzregelung eingeführt. Durch die Abgabe einer Interessenerklärung werden für Öffentlichkeit, Behörden und die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Anhörung potenzielle Interessenverknüpfungen der Sachverständigen offenbart. Die Vorschrift ermöglicht es, die Unabhängigkeit der Sachverständigen einzuschätzen, wenn diese im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Anhörung unmittelbare oder mittelbare Interessen haben. Relevant können u.a. eigene

unternehmerische Tätigkeiten wie Beratungen, Forschungsfinanzierung oder die Beteiligung an Patenten sein.

#### **Zu Absatz 2**

Für Sachverständige, die als Vertreterinnen oder Vertreter einer bereits im Register erfassten Körperschaft an einer Anhörung teilnehmen oder selbst bereits als selbstständige Interessenvertreterin, als selbstständiger Interessenvertreter registriert sind, entfällt die Notwendigkeit einer gesonderten, persönlichen Interessenerklärung. Da die Sachverständigen hier als Stellvertretende auftreten, ist der Interessenhintergrund durch den Registereintrag in der Regel hinreichend bekannt.

#### **Zu Absatz 3**

Die Teilnahme an Anhörungen in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ist von diesen Bestimmungen explizit ausgenommen, da es sich hierbei nicht um gesetzgeberische Entscheidungsprozesse handelt.

### **§ 7 Angaben**

Der Paragraph regelt, welche Angaben im Register zu machen sind.

#### **Zu Abs. 1**

##### **Nr. 1 und 2**

Alle Registrierten sind verpflichtet, allgemeine Angaben zu ihrer Identität, ihrem allgemeinen und registerrelevanten Tätigkeitsbereich zu machen.

##### **Zu Nr. 3**

Juristische Personen müssen Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen offenlegen.

##### **Zu Nr. 4**

Registrierungspflichtige Personen, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Mitglied des Bundestags, des Bundesrats oder der Bundesregierung oder als politische Beamte tätig waren, müssen dies anzeigen. Dies begründet sich in ihrer besonderen Stellung und Zugang zu Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern.

##### **Zu Nr. 5**

Beschäftigen registrierungspflichtige Unternehmen oder Verbände Personen wie in Nr. 4, haben sie dies im Register anzugeben.

##### **Zu Nr. 6**

Anzugeben ist die Anzahl der registrierungspflichtigen Tätigkeiten beteiligten Beschäftigten, d.h. die Anzahl derjenigen, deren Aufgaben den direkten Kontakt im Sinne des § 3 mit Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern umfassen oder die an entsprechenden

vorbereitenden, planerischen, administrativen oder sonstigen unterstützenden Aktivitäten beteiligt sind.

Darüber hinaus sind Dritte anzuzeigen, die für Tätigkeiten im nach § 3 Abs. 1 und/oder 3 beauftragt wurden.

#### **Zu Nr. 7**

Die in leitender Funktion für die politische Interessenvertretung verantwortlichen Beschäftigten müssen namentlich genannt werden.

#### **Zu Nr. 8**

Zu jeder registrierungspflichtigen Tätigkeit ist der adressierte politische Prozess möglichst genau anzugeben, wenn möglich mit Drucksachenummer. Gibt es Geschäftszeichen oder Drucksachenummer nicht, ist eine Umschreibung möglich.

#### **Zu Nr. 9**

Im Sinne des § 3 Abs. 1 im direkten Kontakt mit Funktionsträgern stehende Angestellte oder Organmitglieder müssen namentlich genannt werden. Dabei soll zugeordnet werden, wer in welchem Feld tätig ist. War die betreffende Person innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrats, des Bundestags oder politischer Beamte auf Bundesebene, ist dies ebenfalls anzuzeigen.

#### **Zu Nr. 10**

Wird ein Auftrag für Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 und/oder Abs. 3 erteilt, muss angezeigt werden, wer Auftragnehmer ist, wofür diese oder dieser beauftragt wurde und wie hoch pro Quartal das registerrelevante Auftragsvolumen war. Das Auftragsvolumen kann in Stufen angegeben werden. Details zur Berechnung der Angaben sollen in Ausführungsbestimmungen präzisiert werden.

#### **Zu Nr. 11**

Entsprechend zu Nr. 10 sind die Auftragnehmer verpflichtet, Angaben zum Auftraggebenden, den erzielten Einnahmen und zur registerrelevanten Tätigkeit zu machen.

#### **Zu Nr. 12**

Anzugeben ist, wie hoch die Aufwendungen für registerrelevante Tätigkeiten insgesamt waren. Die Summe setzt sich zusammen aus den intern angefallenen Kosten und den Kosten für an Dritte erteilte Aufträge nach § 3 Abs. 1 und/oder Abs. 3. Details sollen in Ausführungsbestimmung präzisiert werden.

#### **Zu Nr. 13**

Erzielt ein Unternehmen oder eine Selbstständige oder ein Selbstständiger Einnahmen aus Aufträgen zur politischen Interessenvertretung nach § 3 Abs. 1 oder 3, sind die Gesamteinnahmen in Stufen für das vorangegangene Quartal auszuweisen.

### **Zu Abs. 2**

Beschäftigten registrierungspflichtige juristische Personen Angestellte, die zugleich in Bundesbehörden tätig sind, ist dies anzuzeigen, um unzulässigen Vorteilen bei der politischen Interessenvertretung vorzubeugen.

### **Zu Abs. 3**

Mitgliedschaftlich verfasste Körperschaften wie Vereine oder Verbände sind verpflichtet, Angaben zur Zusammensetzung ihrer Mitglieder zu machen und juristische Personen darunter namentlich zu identifizieren. Darüber hinaus sind Angaben zu den Einnahmequellen zu machen und Zuwendungen, die mehr als 5 Prozent der Einnahmen ausmachen, offenzulegen.

### **Zu Abs. 4**

Fallen nicht mitgliedschaftlich verfasste Stiftungen oder andere gemeinnützige juristische Personen unter die Registrierungspflicht nach § 3, müssen auch sie Angaben zu Herkunft ihrer Einnahmen machen.

### **Zu Abs. 5**

Bei nicht selbstständig ausgeübten Tätigkeiten nach § 3 geht die Pflicht zur Bekanntgabe gegenüber dem Bundesbeauftragten auf die Arbeitgebenden über. Wird eine entsprechende Tätigkeit ehrenamtlich oder unentgeltlich ausgeübt, ist ebenfalls derjenige verantwortlich, für den die Tätigkeit erbracht wird.

## **§ 8 Fristen**

Um dem Ziel der Herstellung von Transparenz bei der politischen Interessenvertretung gerecht zu werden, sollen die zu machenden Angaben möglichst zeitnah erfolgen. Zugleich ist den Betroffenen ein angemessener Zeitraum zu gewähren. Der Paragraph unterscheidet daher zwischen verschiedenen Fristen für unterschiedliche Angaben.

### **Zu Abs. 1 und 2**

Die Tatsache der Beauftragung oder der Aufnahme von registrierungspflichtigen Tätigkeiten nach § 3 ist mit einer Frist von zwei Wochen anzuzeigen. Dabei sind allgemeine Angaben zu machen, die nicht erst ermittelt werden müssen.

### **Zu Abs. 3**

Weitergehende Angaben sind mit einer Frist von zwei Monaten zu machen.

### **Zu Abs. 4**

Finanzielle Angaben orientieren sich entweder am Kalenderquartal oder am Kalenderjahr.

Einnahmen oder Ausgaben für registrierungspflichtige Tätigkeiten und ihre Vor- und Nachbereitung sind daher bis zum Ende des nachfolgenden Quartals zu machen. Mitgliedschaftlich verfasste Körperschaften müssen Angaben über ihre Finanzierung im Vorjahr bis zum 31. Mai des Folgejahres machen.

#### **Zu Abs. 5**

Um für Sonderfälle einen angemessenen Spielraum zu gewähren, ist eine Fristverlängerung möglich. Diese ist gegenüber dem Bundesbeauftragten zu begründen. Beträgt die gewährte Frist mehr als drei Wochen, ist dies im Register öffentlich zu vermerken.

#### **Zu Abs. 6**

Erhält ein zur Bekanntgabe gegenüber der oder dem Bundesbeauftragten Verpflichteter Kenntnis von unrichtigen Angaben (siehe § 9), sind diese schnellstmöglich zu korrigieren. Dabei gelten die Fristen aus den Absätzen 1-5 entsprechend. Lediglich bei Angaben zur Finanzierung einer mitgliedschaftlich verfassten Körperschaft verkürzt sich die Frist zur Korrektur auf drei Monate, damit eine Korrektur nicht erst zum 31. Mai des Nachfolgejahres erfolgt.

### **§ 9 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten**

#### **Zu Abs. 1**

Ein zur Bekanntgabe Verpflichteter ist auch zur Korrektur der Angaben verpflichtet, sofern und sobald er davon Kenntnis erlangt.

#### **Zu Abs. 2**

Durch die Vorschrift wird ein angemessener Raum für fahrlässige Fehler und ihre Korrektur gewährt, ohne dass dies symbolische oder sonstige Sanktionen nach sich ziehen würde. Waren die unrichtigen Angaben aber bereits öffentlich bekannt oder lagen der oder dem Bundesbeauftragten entsprechende Hinweise vor, ist diese Möglichkeit verwehrt. Damit wird ein starker Anreiz geschaffen, auf die Korrektheit der Angaben bei der Registrierung und Aktualisierung zu achten.

### **§ 10 Registergestaltung**

#### **Zu Abs. 1**

Die Vorschrift legt zentrale Anforderungen fest, die die im Sinne dieses Gesetzes erforderliche Funktionsweise betreffen. Um eine praktikable Aus- und Verwertung der Daten zu ermöglichen, muss das Register als digitale Datenbank geführt werden. Die Daten müssen leicht auffindbar, durchsuchbar und maschinenlesbar sein. Unrichtige oder unplausible Angaben können so leichter identifiziert werden.

Eine Erfassung von Veränderungen über die Zeit wird durch eine Speicherung und Vorhaltung der Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren gewährleistet.

#### **Zu Abs. 2**

Da das Register neben politischen Funktionsträgern vor allem von der breiten Öffentlichkeit genutzt werden soll, ist der Zugang möglichst einfach über das Internet bereitgestellt.

#### **Zu Abs. 3**

Zur Bekanntgabe Verpflichtete haben ihre Angaben ausschließlich auf elektronischem Weg zu übermitteln. Dadurch wird die Registerführung für alle Beteiligten deutlich effizienter.

## **§ 11 Prüfung der Angaben**

### **Zu Abs. 1**

Die Vorschrift bestimmt die allgemeine Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für die Prüfung der Angaben im Register auf formale und inhaltliche Richtigkeit.

### **Zu Abs. 2**

Die oder der Bundesbeauftragte kann bei einem Verstoß gegen die Bekanntgabepflicht oder unrichtigen oder unvollständigen Angaben von den Betroffenen eine Stellungnahme einfordern, um den Sachverhalt zu klären. Sind finanzielle Angaben betroffen, kann die Stellungnahme durch eine oder einen Dritten im Auftrag des Betroffenen erfolgen, z.B. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### **Zu Abs. 3**

Kann der Sachverhalt durch eine Stellungnahme nicht geklärt werden, ist die oder der Bundesbeauftragte befugt, sich sachdienliche Auskünfte erteilen zu lassen. Die Betroffenen können dies verweigern, wenn deren Beantwortung ihnen selbst oder einen Angehörigen im Sinne der Zivilprozessordnung strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würde.

### **Zu Abs. 4**

Die oder der Bundesbeauftragte kann von den Betroffenen eine Bestätigung über die Richtigkeit der Angaben einfordern.

### **Zu Abs. 5**

Das Verlangen zur Auskunft, zur Vorlage und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen in den Geschäftsräumen des Betroffenen, die Befugnis zum Betreten und Besichtigen von Grundstücken und Geschäftsräumen zum Zweck der Prüfung sind mit Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht (VwVG) durchsetzbar.

Das Einsichtsrecht berechtigt auch zur Anfertigung von Ablichtungen oder Abschriften, nicht jedoch zur Wegnahme und Mitnahme der geschäftlichen Unterlagen zwecks Prüfung in die Diensträume der oder des Bundesbeauftragten. Die Einsichtnahme kann daher nur in den Geschäftsräumen der Betroffenen erfolgen. Eine Mitnahme von Geschäftsunterlagen zum Zwecke der Einsichtnahme in die Diensträume der oder des Bundesbeauftragten ist damit regelmäßig ausgeschlossen. Eine Einsichtnahme ist damit regelmäßig nur an Ort und Stelle möglich. Nicht erfasst ist damit das Recht, Unterlagen zu beschlagnahmen oder körperliche Durchsuchungen vorzunehmen etc. Die Überprüfung darf unangemeldet erfolgen, da die Nachschau in den Geschäftsräumen nur dann ihren Zweck erfüllen kann, wenn der Betroffene den Zeitpunkt zu dem sie stattfindet, nicht voraussehen kann.

### **Zu Abs. 6**

Betroffene können die Auskunft verweigern, wenn sie dadurch sich oder Angehörige im Sinne der Zivilprozessordnung strafgerichtlicher Verfolgung oder einem Ordnungswidrigkeitsverfahren aussetzen würde.

## **§ 12 Unzulässigkeit eines Erfolgshonorars**

Vom Ausgang eines politischen Entscheidungsprozesses abhängige Provisionen oder Boni setzen falsche Anreize für Interessenvertreter. Die Wahrscheinlichkeit, dass zu illegitimen oder gar illegalen Methoden gegriffen wird, sinkt, wenn kein finanzieller Vorteil daraus entsteht. Es erscheint verhältnismäßig, derartige Vergütungsmodelle daher zu untersagen. Dies gilt insbesondere für die Vertragsgestaltung, wenn Dritte mit Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 beauftragt werden.

## **§ 13 Hinweis- und Benachrichtigungspflichten**

### **Zu Abs. 1**

Erhält ein Unternehmen oder eine selbstständig tätige Einzelperson einen Auftrag, der registrierungspflichtige Tätigkeiten enthält, ist ein Auftraggebender entsprechend zu informieren. Ein Arbeitgebender, dessen Angestellten registrierungspflichtigen Tätigkeiten nachgehen, trägt die Verantwortung für die Information der betroffenen Angestellten, über die aus diesem Gesetz erwachsenden Pflichten und Regeln.

### **Zu Abs. 2**

Sind Dritte von den Angaben eines zur Bekanntgabe Verpflichteten betroffen, hat dieser dafür Sorge zu tragen, die davon Betroffenen entsprechend zu informieren.

## **§ 14 Recht auf Beschwerde**

Ein Beschwerderecht haben Personen, soweit im Rahmen der Angaben eines Dritten ihre personenbezogenen Daten betroffen sind. Die oder der Bundesbeauftragte ist verpflichtet, die Beschwerde zu prüfen und ihr nachzugehen, wenn sie für begründet erachtet wird.

## **§ 15 Veröffentlichung von Verstößen**

Schwerwiegende oder nachhaltige Verletzungen der Registrierungspflicht müssen Sanktionen nach sich ziehen. Die Veröffentlichung von Verstößen kann in vielen Fällen durch die Reputationswirkung eine wirksame Sanktion sein. Wie lange ein entsprechender Vermerk im Register besteht, muss die oder der Bundesbeauftragte anhand der Schwere des Verstoßes beurteilen. Die Veröffentlichung eines Verstoßes muss dem Betroffenen angekündigt werden. Hierbei ist eine Frist zur Korrektur der Angaben einzuräumen. Kann der Verstoß fristgerecht geklärt werden, hat eine Veröffentlichung zu unterbleiben. Betroffene können gegen eine Veröffentlichung Widerspruch einlegen oder Anfechtungsklage anstreben.

## **§ 16 Nichtigkeit eines Vertrags**

Da insbesondere Auftragsverhältnisse zur politischen Interessenvertretung ohne große Verzögerung bekannt gegeben werden sollten, um Funktionsträger und Öffentlichkeit darüber zu informieren, sind Verträge zwischen Auftragnehmenden und -gebenden nichtig, wenn sie den damit verbundenen Pflichten nicht fristgerecht nachkommen. Da zunächst

lediglich Name, Sitz und Geschäftsanschrift angegeben werden müssen, entsteht für die Betroffenen kein nennenswerter Aufwand.

### **§ 17 Vorteilsabschöpfung**

Bei vorsätzlichen schwerwiegenden oder nachhaltigen Verletzungen der Registrierungspflicht durch einen Auftragnehmer, kann die oder der Bundesbeauftragte, nach seinem pflichtgebundenen Ermessen, ergänzend zur Veröffentlichung des Verstoßes nach § 15 aus dem Auftragsverhältnis erwachsende wirtschaftliche Vorteile abschöpfen.

### **§ 18 Geldbußen**

Für alle zur Bekanntgabe Verpflichteten gilt, dass vorsätzliche oder leichtfertige Verletzungen der gesetzlichen Pflichten oder Verhaltensvorschriften als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden können. Bei Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen kann sich die Höhe der Geldbuße an der Höhe des weltweit erzielten Jahresumsatzes orientieren.

### **§ 19 Berichtspflichten**

Die oder der Bundesbeauftragte erstattet dem Bundestag einmal jährlich öffentlich Bericht über seine Tätigkeit und die Anwendung dieses Gesetzes. Die Berichte müssen Auskunft über die Funktionsfähigkeit des Registers geben, sowie über mögliche Schwachstellen, die in der Praxis zu einer Verfehlung des Gesetzesziels führen können. Ein Ausschuss des Bundestages kann von der oder dem Bundesbeauftragten Einzelberichte zu bestimmten Themen oder Aspekten anfordern.

### **§ 20 Wahl und Unabhängigkeit der oder des Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung**

Um der Funktion des Registers als Instrument der öffentlichen Kontrolle von politischen Entscheidungen gerecht zu werden, muss die oder der Bundesbeauftragte möglichst unabhängig agieren können. Er ist eine oberste Bundesbehörde, steht zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und ist in Ausübung dieses Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, wird die oder der Bundesbeauftragte für einen Zeitraum gewählt, der nicht an die Legislaturperiode des Bundestages geknüpft ist.

### **§ 21 Rechtsstellung der oder des Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung**

Die Rechtsstellung der oder des Bundesbeauftragten orientiert sich an der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

### **§ 22 Evaluierung**

Das Gesetz soll regelmäßig mit Hinblick auf seine Funktionalität und Praktikabilität evaluiert werden. Liegen der oder dem Bundesbeauftragten Hinweise vor, die auf Schwachstellen

hindeuten, die eine dem Erreichen Gesetzeszweckes hinderlich sind, kann er dies in den jährlichen Berichten nach § 19 darstellen und entsprechende Vorschläge machen.

### **Mögliche Ergänzung: § 7a - Kontakttransparenz**

Das Gesetz kann um eine weiterreichende Regelung ergänzt werden, die von den Registrierten zusätzliche Angaben zur Ausübung ihrer registrierungspflichtigen Tätigkeit nach § 3 einfordern würde. Diese Angaben würden im Wesentlichen in einer Auflistung aller einer im Rahmen einer registrierungspflichtigen Tätigkeit kontaktierten Funktionsträger bestehen. Damit würde die Öffentlichkeit weitere Informationen über die politische Interessenvertretung erhalten.